

# Nutzungsvertrag

zwischen dem Hallenbetreiberverein Lütgeneder,  
nachfolgend **Vermieter** genannt,

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax/ E-mail: \_\_\_\_\_  
(oder Verein/Institution) \_\_\_\_\_

-nachfolgend **Mieter** genannt-

## §1

Es werden folgende Räumlichkeiten der Weißholzhalle Lütgeneder zur Verfügung gestellt,  
zutreffender Mietbestandteil ist anzukreuzen.

Bei Privat Personen und Vereinen gelten folgende Preise:

Für die gesamte Halle	150,00 Euro	
Für die halbe Halle	100,00 Euro	
Für den Speiseraum mit Theke	60,00 Euro	
Für den Speiseraum	40,00 Euro	

Bei kommerziellen Veranstaltungen durch Gewerbetreibende gelten folgende Preise:

Für die gesamte Halle	600,00 Euro	
Für die halbe Halle	300,00 Euro	
Für den Speiseraum mit Theke	240,00 Euro	
Für den Speiseraum	160,00 Euro	

## **§ 2**

Der Vermieter erhebt für die Überlassung der Räume eine Kautions

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Die Kautions ist sofort nach Abschluss des Mietvertrages fällig.

## **§ 3**

Die Hallenbenutzungsordnung (HBO) und die Nutzungsentgeltordnung (NEO) werden in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil des Nutzungsvertrages.

Vor der Übergabe der Räumlichkeiten und des benötigten Inventars / der

Ausstattungsgegenstände wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

Bei der Übergabe werden auch die erforderlichen Schlüssel (Schließanlage) ausgehändigt.

Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten, Fluchttüren sind frei bzw. offen zu halten.

Die Halle sowie das dazugehörige Inventar sind pfleglich zu behandeln, unnötige

Lärmbelästigung der Anwohner ist zu vermeiden.

## **§ 4**

Die bei der Rückgabe an den Vermieter am Gebäude oder an baulichen Einrichtungen

festgestellten Beschädigungen und die Beschädigung bzw. Fehlmeldungen des Inventars

werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

Für die Vorbereitung der Veranstaltung steht ein Beauftragter (des Vermieters) zur

Verfügung, der in die Bedienung der technischen Anlagen einweist. Dieser Beauftragte ist für die Einhaltung der Ordnung in der Gesamtanlage eingesetzt und befugt, bei groben Verstößen

gegen die Hausordnung und die Vertragsbedingungen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Auf die interne Gestaltung der Veranstaltung, soweit die vorgenannte Ordnung nicht gestört

wird, hat der Beauftragte des Vermieters kein Einflussrecht.

Der Beauftragte hat (wenn keine anderweitige Regelung getroffen wird) für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeit zu sorgen.

## **§ 6**

Die Rücknahme der Räume und des Inventars erfolgt auf der Grundlage des

Übergabeprotokolls. Die Räume sind vom Mieter unbestuhlt und besenrein, die

Toilettenanlage sowie die Küche und der Thekenraum sind vollständig geputzt zu übergeben. Das Inventar ist gebrauchsfertig zu reinigen. Anfallende Abfälle sind vom Mieter ordnungsgemäß und auf seine Kosten zu entsorgen.

## **§ 7**

Für die Weißholzhalle Lütgeneder besteht ein Schankvertrag mit der Warburger Brauerei. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen darf nur Bier der Warburger Brauerei ausgeschenkt werden.

## **§ 8**

Der Mieter haftet dem Vermieter für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben gilt der Gerichtsstand der Gemeinde Lütgeneder.

## **§ 9**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Datum: \_\_\_\_\_

**Vermieter**

**Mieter**

Der Vorstand.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Im Auftrag.